



## **Kleine Anfrage**

**Elisabeth Kula (DIE LINKE) vom 17.10.2019**

### **Mittel für kostenfreies Mittagessen an Schulen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket und Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie viele Kinder und Jugendliche zwischen sechs und sechzehn Jahren erhalten in Hessen Grundsicherung nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (Hartz IV)?

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) weist 81.677 Leistungsberechtigte im Alter von 6 bis unter 17 Jahren für den Monat Juni 2019 im Land Hessen aus.

Frage 2. Für wie viele dieser Kinder und Jugendlichen wurde ein Antrag für die volle Übernahme der Kosten für Schulmittagessen nach der Neuregelung des Bildungs- und Teilhabepakets gestellt?

Frage 3. Für wie viele Kinder und Jugendliche aus anderen Bedarfsgemeinschaften wurden entsprechende Anträge gestellt? (Bitte nach Form der Bedarfsgemeinschaft aufliedern)

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Mittagsverpflegung als Leistung für Bildung und Teilhabe für Schülerinnen und Schüler (wie auch für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird) wurden mit Inkrafttreten zum 1. August 2019 dahin gehend neu geregelt, dass kein Eigenanteil – bisher in Höhe von 1 € je Mittagessen – mehr von den Leistungsberechtigten zu zahlen ist. Die bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung entstehenden Aufwendungen werden nun also vollständig berücksichtigt.

Da die statistische Auswertung der Daten zum SGB II einer Wartezeit von drei Monaten unterliegt, stehen Angaben zu dem Zeitraum ab 1. August 2019 noch nicht zur Verfügung. Im Übrigen werden in der Statistik nicht die Zahl der Anträge, sondern Ansprüche bzw. Bedarfe erfasst. Auch für die anderen betroffenen Rechtskreise – Kinderzuschlag/Wohngeld, SGB XII und AsylbLG – liegen (noch) keine Daten vor.

Frage 4. Wie viele Kinder und Jugendliche wären insgesamt antragsberechtigt gewesen?

Die Antragsberechtigung ergibt sich insbesondere daraus, dass bestimmte Sozialleistungen bezogen werden. Da weitere Voraussetzungen für die Gewährung der Bildungs- und Teilhabeleistungen erfüllt sein müssen (z.B. Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule), die nicht als Merkmale in der Statistik erhoben werden, lässt sich die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die für die Leistung der Mittagsverpflegung antragsberechtigt wären, anhand der vorhandenen statistischen Daten nicht genau ermitteln. Zudem ist zu beachten, dass an der jeweiligen besuchten Schule eine Mittagsverpflegung angeboten werden muss, damit eine Teilnahme durch die Schülerinnen und Schüler verwirklicht werden kann.

Unter dieser Einschränkung und ausgehend von der bei Frage 1 gesetzten altersmäßigen Abgrenzung sind folgende allgemeine Angaben bezüglich der anderen Rechtskreise für das Land Hessen möglich: Zu den Haushalten, die im Juni 2019 Wohngeld erhalten haben, gehörten insgesamt 18.407 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 17 Jahren. Kinderzuschlag wurde im Dezember 2018 (aktuellster Berichtsmonat) für 24.957 Kinder gezahlt (größtenteils

Überschneidung mit Wohngeld, da häufig beide Leistungen bezogen werden). 1.884 Personen im Alter von 6 bis unter 17 Jahren wurden zum 31. Dezember 2018 im SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und 4.131 Leistungsberechtigte nach AsylbLG in dieser Altersgruppe gezählt. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen sind bedarfsauslösend gestaltet, so dass weitere Personen anspruchsberechtigt sind, die ansonsten keine Sozialleistungen erhalten und entsprechend nicht statistisch erfasst sind.

Frage 5. Wie viele dieser Anträge wurden bewilligt?

Die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung wurde in folgenden Fällen als Leistung berücksichtigt (die „Bewilligung“ von Anträgen wird nicht erfasst): 17.616 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 17 Jahren hatten im Juni 2019 im Land Hessen einen Anspruch nach dem SGB II auf die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung. 161 Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis unter 18 Jahren haben im Juni 2019 diese Leistung nach dem SGB XII erhalten. 718 Empfängerinnen und Empfänger im Alter von 6 bis unter 18 Jahren nach dem AsylbLG wurden im 2. Quartal 2019 gezählt (Mehrfachzählung möglich). Für die Bewilligung nach § 6b BKG (Kinderzuschlag/Wohngeld) liegen keine flächendeckenden Angaben vor.

Frage 6. Wie sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Möglichkeit der vollen Kostenübernahme informiert worden?

Die kommunalen Träger – also kreisfreie Städte und Landkreise – haben die besondere gesetzliche Aufgabe, die Eltern zu unterstützen und in geeigneter Weise dazu beizutragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen. Insbesondere zum Schuljahresbeginn lässt sich abklären, ob Bedarfe weiterhin bestehen oder neu hinzukommen. Dies erfolgt unter anderem durch Beratung bei der Antragstellung oder anderen Terminen bei den zuständigen Stellen, auch telefonisch werden Auskünfte erteilt. Informationen werden von den örtlichen Leistungsträgern in gedruckter Form (z.B. Faltblätter) und auf Internetseiten weitergegeben. Zudem sind Multiplikatoren eingebunden, die in Einrichtungen wie Schulen auf die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung durch die Leistungen für Bildung und Teilhabe aufmerksam machen.

Frage 7. Wie viele Monate kann die Übernahme rückwirkend bewilligt werden?

Im SGB II sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe in die Antragstellung auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts integriert. Einzelne Bedarfe – wie die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung – können zu einem späteren Zeitpunkt konkretisiert werden und dann rückwirkend ab dem Beginn des Bewilligungszeitraums gewährt werden.

Ansprüche nach § 6b BKG (für Berechtigte aufgrund Kinderzuschlag und Wohngeld) können für die Zeit vor der Antragstellung geltend gemacht werden; die Rückwirkung ist aufgrund der Verjährung auf zwölf Monate begrenzt.

Im SGB XII und AsylbLG beschränkt sich die „Rückwirkung“ auf den Antragsmonat; eine nachträgliche Erstattung für verauslagte Beträge für Bildungs- und Teilhabeleistungen ist auch hier möglich.

Frage 8. Worin besteht die angekündigte Vereinfachung der Beantragung?

Das Erfordernis eines gesonderten Antrages für Bildungs- und Teilhabeleistungen hinsichtlich Ausflügen, mehrtägigen Klassenfahrten, Schülerbeförderung, gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und sozio-kultureller Teilhabe ist – wie bereits beim persönlichen Schulbedarf – entfallen. Diese bundesgesetzlich geregelten Leistungen sind seit 1. August 2019 grundsätzlich von dem Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt umfasst, gegebenenfalls sind ergänzende Angaben erforderlich.

Die integrierte Antragstellung soll zusätzlichen Aufwand für weitere Anträge bzw. ein wiederholtes Vorsprechen bei den zuständigen Behörden vermeiden und dafür sorgen, dass keine Fristen wie auch andere Verfahrensanforderungen versäumt werden.

Bei Leistungen nach § 6b BKG (Kinderzuschlag/Wohngeld) ist eine Antragstellung weiterhin erforderlich, allerdings ist das Erfordernis der Schriftform aufgehoben worden.